

MERKBLATT

AB INKRAFT FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

Bestattungsart

Bestattungsarten sind:

a) Erdbestattung (Beerdigung)

Der Leichnam darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 96 Stunden nach dem Tod bestattet werden. Ausnahmen können gemäss § 3 der kantonalen Verordnung durch den Kantonsarzt oder die Kantonsärztin bei Vorliegen besonderer Umstände bewilligt oder angeordnet werden.

b) Urnenbestattung (Kremation)

Findet vor der Kremation eine Aufbahrung statt, ist zwingend zu beachten, dass die Leiche spätestens 96 Stunden nach dem Tod ins Krematorium zu überführen ist.

Bestattungszeiten

Bestattungen auf dem Friedhof finden in der Regel von Dienstag bis Freitag statt. Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen. Die Bestattungszeit wird durch die Friedhofverwaltung und das zuständige Pfarramt zusammen mit den Angehörigen festgesetzt.

Die Abschiedsfeier muss so angesetzt werden, dass die Bestattungszeiten eingehalten werden können. In der untenstehenden Tabelle sind die Zeiten der Abschiedsfeier ersichtlich. Bei einer Urnenbestattung kann optional gewählt werden, ob die Abschiedsfeier vor oder nach der Urnenbeisetzung stattfindet.

	Vormittag	Nachmittag
Erdbestattung	09.00 Uhr	13.30 Uhr
Urnenbestattung	Zwischen 09.00 Uhr und 10.30 Uhr	Zwischen 13.30 Uhr und 15.00 Uhr

Grabart	Laufzeit	Bestattungsgebühr	Kosten Inschrift	Grabplatzgebühr	Verlängerungsgebühr
Erdbestattung					
Reihengrab	20	CHF 1'500.00	Genehmigung Grabdenkmal notwendig	--	Keine Verlängerung möglich
Familiengrab	20	CHF 1'500.00	Genehmigung Grabdenkmal notwendig	CHF 1'000.00	Anteilmässig
Familiengrab mit Kreuzwegstation	20	CHF 1'500.00	Genehmigung Grabdenkmal notwendig	CHF 6'000.00	Anteilmässig
Familiengrab zwischen Stationen-Denkmalern	20	CHF 1'500.00	Genehmigung Grabdenkmal notwendig	CHF 1'500.00	Anteilmässig
Urnenbestattungen					
Reihengrab	15	CHF 500.00	Genehmigung Grabdenkmal notwendig	--	Keine Verlängerung möglich
Familiengrab	20	CHF 500.00	Genehmigung Grabdenkmal notwendig	CHF 1'000.00	Anteilmässig
Urnenhain	10	CHF 300.00	CHF 850.00	--	Keine Verlängerung möglich
Weitere Grabarten					
Gemeinschaftsgrab (Aschengrab)¹	10	CHF 150.00	CHF 100.00	--	Keine Verlängerung möglich
Kindergrab	20	--	Genehmigung Grabdenkmal notwendig	--	Gebührenfrei
Engelsgrab	20	--		--	Gebührenfrei

1 Bezeichnung im Friedhof- und Bestattungsreglement und Friedhof- Gebührenverordnung: Gemeinschaftsgrab (Aschengruft)

Kostenübernahme durch die betroffene Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt bei mittellosen und ohne Angehörige verstorbenen Einwohnern die Kosten und die Organisation für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (Aschengrab¹) ohne Inschrift.

Mitwirkung kirchlicher Organe und anderer Glaubensrichtungen

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben möglichst umgehend Kontakt aufzunehmen.

Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Glaubensrichtung angehörten oder konfessionslos waren, ist mit der Friedhofverwaltung in Verbindung zu treten.

Genehmigungspflicht

Die Errichtung von Grabdenkmälern oder Änderungen an solchen sind nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet.

Arbeiten auf dem Friedhof

Zwei Werktage vor Ostern und Allerheiligen dürfen keine Grabdenkmäler mehr aufgestellt werden. Sämtliche Friedhof- und Gartenarbeiten müssen zwei Arbeitstage vor den genannten Feiertagen erledigt sein.

Sämtliche Arbeiten müssen auf dem Friedhof zwingend vorgängig angemeldet werden beim Leiter Werkdienst, 041 455 56 90.

Abräumen von Gegenständen

Bei sämtlichen Grabarten sind alle Gegenstände (Kränze, Blumenschmuck etc.), welche im Zusammenhang mit der Beisetzung platziert wurden, 6 Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die Gegenstände zu entfernen. Bei Platzmangel kann die Friedhofverwaltung die vorzeitige Entfernung unter Benachrichtigung der Angehörigen vornehmen.

Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofverwaltung gepflegt. Das Bepflanzen durch die Angehörigen und das Aufstellen von jeglichen persönlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Unberechtigt abgestellte Gegenstände werden entfernt.

Haftung

Die Gemeinde Root übernimmt keine Haftung für die Entfernung von Gegenständen sowie für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die infolge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung oder Diebstahl abgelehnt.

¹ Bezeichnung im Friedhof- und Bestattungsreglement und Friedhof- Gebührenverordnung: Gemeinschaftsgrab (Aschengruft)

Räumung von Grabstätten

Die Kosten für die Räumung der Grabstätten nach Ablauf der Grabesruhe trägt die Gemeinde.

Auswärtige Bestattungen

Für auswärtige Bestattungen, welche nicht auf dem Friedhof Root stattfinden, werden keine Kosten vergütet.

Zuschlag Einwohner mit Wohnsitz ausserhalb Einzugsgebiet

Bestattungen von Verstorbenen, die nicht im Einzugsgebiet der beteiligten Einwohnergemeinden Dierikon, Gisikon, Honau und Root ihren letzten Wohnsitz hatten, können auf dem Friedhof Root nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung und gegen Bezahlung der folgenden Zuschläge erfolgen:

Bestattungsart	Zuschlag
Erdbestattung	CHF 800.00
Urnenbestattung	CHF 500.00

Wird in ein bestehendes Grab beigesetzt, gilt der folgende ermässigte Zuschlag für Urnenbestattungen:

Bestattungsart	Zuschlag
Urnenbestattung	CHF 300.00

Root, 31. Oktober 2019